

## **2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf (MZV)**

Aufgrund §§ 7, 8 Abs. 1 sowie 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)

i. V. m. § 8 der Verbandssatzung vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2020 und

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915).

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) sowie

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.12.2022 folgende

### **2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf (MZV)**

vom 01.12.2020 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 12 Absatz 2 - 4 erhalten folgende Fassung:

- (2) Auf benachbarten Grundstücken können auf schriftlichen Antrag gemäß § 13 Papiergefäße gemeinschaftlich genutzt werden (Nachbarschaftsgefäße).

Auf Grundstücken, auf denen wegen der Nutzung einer Nachbarschaftstonne für Restmüll nach § 13 kein Restmüllgefäß aufgestellt ist, werden Altpapiergefäße gemäß den Vorgaben von Absatz 1 und 3 aufgestellt.

- (3) Auf Antrag können weitere Gefäße gebührenfrei zugeteilt werden (Zusatzgefäße).
- (4) Auf Grundstücken, die nicht gemäß § 16 Abs. 1 an die öffentliche Abfalleinsammlung angeschlossen sind, werden alle Papiergefäße als Zusatzgefäße nach Absatz 3 zugeteilt.

#### **Artikel 2**

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Für die Zuteilung von Papiergefäßen ist die Bewohnerzahl beider Grundstücke zugrunde zu legen, von denen die Nachbarschaftstonne genutzt wird.

### Artikel 3

§ 19 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die auf dem Grundstück gemäß der Regelzuteilung aufgestellten Papiergefäße und die über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Papiergefäße (Zusatzgefäße) gem. § 12 Abs. 3 und 4 sind gebührenfrei.

### Artikel 4

Diese Änderungssatzung der Abfallsatzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf (MZV) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Breidenbach, 01.12.2022

Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf (MZV)

Felkl

(Verbandsvorsitzender)